

Eine weitere Klärung des Inhalts des verbrecherischen Unternehmens ist dann zunächst im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zu § 2 HSchG (a. F.) erfolgt. In einer Anmerkung zu dem Urteil des Kammergerichts vom 11. Juli 1951 wies H. Benjamin darauf hin, daß der Begriff des Unternehmens immer mehr Bedeutung in der Gesetzgebung erlange. Die alte, aus dem aufgehobenen § 87 des StGB stammende schulmäßige Definition, die unter Unternehmen Vollendung und Versuch verstand, sei von der Praxis zu überprüfen und durch einen neuen Rechtsbegriff zu ersetzen, der auch Vorbereitungshandlungen erfaßt:

„Als Unternehmen werden solche Verbrechen unter Strafe gestellt, die einen besonders gefährlichen Charakter für die antifaschistisch-demokratische Ordnung tragen. Sie müssen bereits in ihrem Keim erfaßt und ihrer Gefährlichkeit entsprechend schon in diesem Stadium bestraft werden. Das kann aber nur dann der Fall sein, wenn auch bereits Vorbereitungshandlungen unter dem Begriff des Unternehmens fallen, zumal bei all den Gesetzen unseres Staates, die den Begriff des Unternehmens ausdrücklich kennen oder aber ihrem Inhalt nach voraussetzen, eine Bestrafung der Vorbereitungshandlung als solcher nicht vorgesehen ist.“⁶

Nachdem das Oberste Gericht bereits in seinem Urteil vom 4. Oktober 1950 (Prozeß gegen Zeugen Jehovas) begründet hatte, daß Artikel 6 der Verfassung der DDR ein unmittelbar anzuwendendes Strafgesetz ist⁷, legte es in seinem Urteil vom 2. Februar 1952 (Bd./Widerstandskreis) in Übereinstimmung damit dar, daß Verbrechen nach Artikel 6 entsprechend ihrer Gefährlichkeit schon in dem frühesten Stadium verbrecherischer Betätigung erstickt werden müssen und diesen Verbrechen deshalb der strafrechtliche Charakter eines Unternehmens zuzuerkennen ist. In diesem Zusammenhang wurde herausgearbeitet, daß bereits der Eintritt in eine Organisation, deren Ziel die Begehung von Verbrechen gegen dieses Gesetz ist — auch ohne daß darüber hinaus weitere verbrecherische Handlungen vorgenommen wurden — ein Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung ist.⁸

Die hier nur kurz skizzierte Entwicklung führte zu der bereits zitierten, im wesentlichen einhelligen Auffassung über Notwendigkeit und Umfang der Strafbarkeit des Unternehmens. Dabei macht insbesondere die zuletzt genannte Entscheidung des Obersten Gerichts deutlich, welche Konsequenzen sich aus der richtigen Einbeziehung der Vorbereitungshandlung in den Begriff des Unternehmens für die Teilnahmelehre ergeben.

Konsequenzen für die Teilnahmelehre

Da nicht nur der Zusammenschluß bzw. Beitritt zu solchen verbrecherischen Organisationen, sondern auch die „Anstiftung“ und zahlreiche Beihilfehandlungen — sofern die letzteren nicht schon die Ausführung des geplanten Vorhabens unterstützten — ihrem Wesen nach Vorbereitungshandlungen sind, müßten auch sie vom Unternehmensbegriff erfaßt werden.

Über diese Frage gingen jedoch die Meinungen zum Teil auseinander. Seinen Ausdruck fand das einerseits in der vom Obersten Gericht wiederholt ausgesprochenen Feststellung, daß der Begriff des Unternehmens die einzelnen Teilnahmeformen nicht aufhebe⁹, und andererseits in der Tatsache, daß keine Fälle bekannt sind, in denen bei einem Unternehmensdelikt eine Bestrafung wegen Anstiftung oder Beihilfe mit überzeugender Begründung erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen. Hier- von macht auch — soweit wir sehen — das letzte Urteil des Obersten Gerichts zu dieser Frage vom 18. Novem-

ber 1958 (1 a Ust 260/58) keine Ausnahme, in dem ohne Begründung festgestellt wird, daß Beihilfe zum Verbrechen nach § 21 StEG durch Unterlassen möglich sei. Eine dementsprechende Bestrafung sei nach Auffassung des Gerichts im konkreten Fall nur am Fehlen der Rechtspflicht zum Handeln gescheitert. Unseres Erachtens gibt es keine Gründe, die es beim Vorhandensein einer solchen Pflicht und der entsprechenden sonstigen Voraussetzungen hier verbieten würden, das Unternehmen als eine besondere Form der Täterschaft, begangen durch Unterlassen, anzunehmen. Im Gegenteil, wir halten das für die logische Konsequenz aus der Notwendigkeit der Strafbarkeit des Unternehmens und seines Inhalts.

Nur am Rande sei noch bemerkt, daß es auch in den Fällen der sog. erfolglosen Anstiftung und Beihilfe, z. B. auch der nicht verwirklichten vorher zugesagten Beihilfe, keine Veranlassung gibt, an Stelle der richtigen Qualifizierung derartiger Handlungen als Unternehmen eine Bestrafung auf der Grundlage des § 49 a StGB vorzunehmen.

In welchen Fällen ist die Strafbarkeit des Unternehmens erforderlich?

Im Rahmen dieses Aufsatzes ist es vor allem erforderlich, die Frage zu beantworten, ob und aus welchen Gründen es für notwendig gehalten wird, zur Bekämpfung der Staatsverbrechen das Unternehmen für strafbar zu erklären. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß in den anderen sozialistischen Ländern die gesetzliche Regelung der gleichen Materie über die — in den einzelnen Ländern unterschiedliche — Strafbarkeitserklärung von Vorbereitung und Versuch bzw. durch die Schaffung von selbständigen Tatbeständen für bestimmte typische Vorbereitungshandlungen erfolgt. So ist z. B. im Strafrecht Ungarns zwar keine ausdrückliche Strafbarkeitserklärung des Unternehmens enthalten; durch eine ausgeprägte Differenzierung der Tatbestände und der Strafdrohung in den Normen zum Schutze vor Verbrechen gegen die volksdemokratische Staatsordnung, die unserer Unterscheidung zwischen den einzelnen Entwicklungsstadien nahekommt, werden aber im wesentlichen alle Handlungen für strafbar erklärt, die nach unserer Rechtsauffassung vom Begriff des Unternehmens erfaßt werden¹⁰. Die Folge einer solchen Gesetzgebung, deren Vorteil in der plastischen Beschreibung der einzelnen strafbaren Handlungen und der damit verbundenen Erhöhung der erzieherischen und anleitenden Wirkung des Gesetzes liegt, ist allerdings eine wesentliche Vergrößerung der Tatbestände.

Wie aus den vorangehenden Ausführungen ersichtlich ist, ist in der Deutschen Demokratischen Republik im Kampf gegen die gefährlichsten Verbrechen von Anfang an der Weg der Bestrafung des Unternehmens beschritten worden. Zur Begründung wurde und wird meist auch jetzt noch erklärt, daß es die besondere Schutzbedürftigkeit der Grundlagen der Arbeiter- und Bauern-Macht erforderlich mache, jede gegen sie gerichtete verbrecherische Tätigkeit bereits im Keim zu ersticken. Diese Möglichkeit biete der Unternehmensbegriff, weil er auch die dem abgeschlossenen Verbrechen vorangehenden Stadien der verbrecherischen Handlung — Vorbereitung und Versuch — als vollendete Verbrechen erfasse.¹¹

Diese im Prinzip völlig richtige Auffassung von der Notwendigkeit der Bestrafung des Unternehmens bei konterrevolutionären Verbrechen bedarf aber noch

¹⁰ So werden z. B. als Hochverrat alle Handlungen mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, die darauf gerichtet sind, daß das Gebiet des ungarischen Staates oder ein Teil desselben gewaltsam unter fremde Gewalt gelangt. Oder: Das Schließen eines Bündnisses zur Ergehung des Hochverrat; wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. Wenn nach weitere Vorbereitungshandlungen hinzutreten, ist die Strafe fünf bis zehn Jahre Gefängnis.

¹¹ Vgl. neben der bereits zitierten Urteilsanmerkung von Benjamin z. B. das Urteil des OG vom 19. Juni 1953 — lb U: 42 38 — in NJ 1958 S. 493 f. (S. 433).

⁶ NJ 1951 S. 430.

⁷ OGSt, Bd. I, S. 39.

⁸ OGSt, Bd. II, S. 10 11; vgl. auch Kleine, Krutzsch, Die strafrechtliche Beurteilung von Staatsverbrechen, NJ 1954 S. 74.

⁹ vgl. insbesondere Richtlinie Nr. 4 vom 31. Oktober 1953 über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels, ZBl. 1953 S. 54G.